



**Wahlordnung für das
Jugendparlament
-JuPa-
in der
Kreisstadt Mühldorf a. Inn**

Inhalt

§ 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl.....	3
§ 2 Wahlvorschläge	3
§ 3 Ungültige Wahlvorschläge	3
§ 4 Wahlzeitraum/Wählerverzeichnis	4
§ 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten	4
§ 6 Durchführung der Wahl.....	5
§ 7 Wahlbekanntmachung	5
§ 8 Online-Wahl.....	5
§ 9 Online-Wahllokale	6
§ 10 Wahlergebnis.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreisstadt Mühlendorf macht die Durchführung der Jugendparlamentswahlen spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt.
- (2) Der Wahltag wird von dem/der Bürgermeister*in bestimmt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Jugendparlamentswahlen muss enthalten
 1. den Wahlzeitraum,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen der Einzelkandidaten*innen,
 4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingereicht werden können,
 5. den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Bewerbungen sowie die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen,
 6. wer wahlberechtigt ist,
 7. wie und bis wann die Wahlberechtigten informiert werden,
 8. wann und wo gegebenenfalls der Eintrag in das Wählerverzeichnis beantragt werden kann.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlbewerber*innen haben sich schriftlich und fristgerecht bei der Stadtverwaltung zu melden. Zur Bewerbung sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf). Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Die Bewerbung ist von den Wahlbewerbern*innen zu unterzeichnen. Eine Erziehungsberechtigte/ein Erziehungsberechtigter muss bei Bewerbern unter 18 Jahren das Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
- (2) Wahlbewerber*innen werden vor der Wahl auf der Homepage der Stadtverwaltung und auf der Homepage des Jugendparlaments (soweit vorhanden) bekannt gemacht.

§ 3 Ungültige Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag ist ungültig

- wenn er verspätet eingegangen ist,

- wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten der/des Wahlbewerbers*in fehlt,
- wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind,
- wenn die Wahlbewerber*innen nicht wählbar sind.

§ 4 Wahlzeitraum/Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag, 24.00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.
- (2) Die Kreisstadt Mühldorf legt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der am Wahltag gemäß § 2 Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnsitz) an.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, durch die Kreisstadt Mühldorf abzuschließen.

§ 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Kreisstadt Mühldorf alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung soll enthalten
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Wahlberechtigten,
 2. Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 4. Angaben zu den Online-Wahllokalen,
 5. die Angabe des Wahlzeitraumes,
 6. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.
- (4) Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich bis zum 11. Tag vor dem Wahltag bei der bekannt gemachten Stelle in der Verwaltung melden und eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) Von der Stadtverwaltung werden Wahlhelfer*innen eingesetzt. Wahlbewerber*innen dürfen keine Wahlhelfer*innen sein.

§ 7 Wahlbekanntmachung

Die Kreisstadt Mühldorf hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraums, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online-Wahllokale öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Online-Wahl

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der/die Wähler*in eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (3) Die Wähler*innen können bei der Online-Wahl bis zu 15 Stimmen abgeben. Die Häufung bis zu drei Stimmen auf einen/eine Kandidaten*in ist möglich. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (4) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsjahr und den Beruf/Stand des/der Kandidaten*in. Die Reihenfolge wird im Losverfahren bestimmt.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/n Kandidaten*in gewählt hat.

§ 9 Online-Wahllokale

- (1) Am Wahltag besteht die Möglichkeit, in Wahllokalen während der gemäß § 7 öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten im Mühldorfer Stadtgebiet online zu wählen. In den Online-Wahllokalen soll mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler sich mit ihren Zugangsdaten wie in § 8 Abs. 2 beschrieben einloggen und wählen können.
- (2) Der für die Online-Wahl zur Verfügung gestellte PC-Arbeitsplatz soll während der Öffnungszeiten eine Wahl gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen gewährleisten. Es steht ein/e Ansprechpartner*in in jedem Online-Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Wähler*innen zur Verfügung, zur Gewährleistung der Barrierefreiheit.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn.
- (2) Die Stadt stellt als Wahlergebnis fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler*innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidaten*innen abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Gewählt sind die 15 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker*innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den/die Bürgermeister*in öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 19.11.2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Michael Hetzl". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Michael Hetzl
1. Bürgermeister